

Gartenordnung

Liebe Mieterin, lieber Mieter,

die Gartenordnung soll mithelfen, das Zusammenleben aller Mieterinnen und Mieter sowie ihrer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner so problemlos und angenehm wie möglich zu gestalten.

Wie überall, wo Menschen zusammenleben, sind gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis, aber auch die Beachtung der jeweiligen Rechte und Pflichten die besten Voraussetzungen für ein reibungsloses Miteinander im Gemeindebau. Die Gartenordnung ist daher auch ein Bestandteil Ihres Mietvertrages.

Sie ist also in keiner Weise dazu da, Ihre Recht als Mieterinnen bzw. als Mieter einzuschränken.

Ihre WOGEM

So nutze ich meinen Mietergarten

Gestaltung und Instandhaltung der Mietergärten

Um die Gärten optisch ansprechend zu gestalten, hat die WOGEM spezielle Gestaltungsrichtlinien entwickelt. Bei der Ausgestaltung ist jedoch auf die Erhaltung der Bausubstanz, die Nachbarinnen und Nachbarn sowie die Anweisungen von der WOGEM Rücksicht zu nehmen.

Abgrenzungen und Kennzeichnung

Bestehende Grenzen und vorhandene Abgrenzungen wie Gitter, Zäune und Hecken dürfen nicht verändert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die dem Wohnobjekt zugeordnete Hausnummer – entsprechend der Kennzeichnung auf der Vorderseite des Haus- bzw. Gartenzuganges – auch an einer etwaig auf der Rückseite des Gartens befindlichen Gartentüre gut leserlich aufscheint. An den Zäunen und Einfriedungen aller Art ist die Anbringung eines Sichtschutzes bzw. jeglicher Abdeckung (wie Strohmatten, Holzplanken, Plastikmaterialien oder andere Materialien) nicht gestattet.

Änderungen

Für die Herstellung von baulichen Änderungen (wie z.B. Errichtung einer Garage, Hütte, Trennwand, eines Schwimmbekens, Jacuzzis, Biotops, Zaunes, Gitters) oder von Niveauänderungen im Garten und Baumpflanzungen samt Änderungen von Heckenabgrenzungen benötigen Sie die Genehmigung von WOGEM. Spalier- und Rankgerüste können Sie dagegen ohne Rücksprache aufstellen.

Hecken und Sträucher in meinem Mietergarten

Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

Nussbäume, stark wachsende Laub- und Nadelbäume und stark wachsende Sträucher, die voraussichtlich höher als 8 Meter werden, können u.a. die Nachbarinnen und Nachbarn beeinträchtigen und dürfen daher nicht gepflanzt werden. Wenn Sie Ziersträucher pflanzen und diese nicht zur Abgrenzung dienen, muss beachtet werden, dass mindestens ein halber Meter Abstand zum Nachbargarten eingehalten wird.

Hecken und Sträucher

Wenn Sie Hecken und Sträucher pflanzen und pflegen, gilt zu berücksichtigen, dass bestehende Wege, Lampen usw. freizuhalten sind (§ 91 der Straßenverkehrsordnung) und ihre Wuchshöhe sich auf maximal 2 Meter beschränkt.

Die Gärten sind zu pflegen, es ist kein Gerümpel abzulagern. Zum Straßenverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge, Autowracks, Wohnanhänger etc. sind im Garten nicht abzustellen. Vor Frosteinbruch entleeren Sie unbedingt die Wasserleitung(en) im Garten.

Darauf achte ich gerne in meinem Mietergarten

Benützung der Mietergärten

Vermeiden Sie, soweit möglich, Arbeiten, die intensive Lärm-, Rauch-, Geruchs- und Staubbelastigung hervorrufen.

Wenn Sie Motorgeräte verwenden, beachten Sie, dass Ihre Nachbarinnen und Nachbarn auch ein Bedürfnis nach Ruhe haben. Nehmen Sie darauf Rücksicht!

An Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr und an Samstagen von 12-24 Uhr ist die Verwendung von Geräten und Maschinen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden (etwa Rasenmäher) **verboten** (Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 26. September 1974, aufgrund der §§76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien). Das Halten von Tieren in der Gartenparzelle ist verboten.

Grillen

Das Grillen ist nur im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme gestattet, wobei die Mietergemeinschaft entsprechende Benützungsregelungen festlegen kann.

Gartenabfälle

Gartenabfälle sind gesondert zu entsorgen bzw. dürfen nur in speziellen Kompostanlagen untergebracht werden. Die freie Lagerung sowie das Verbrennen von Gartenabfällen sind nicht gestattet. Das Misttelefon der MA 48 (Tel.: 01/ 546 48) berät Sie in Fragen über Lagerung und Entsorgung des Abfalls.

Die Gartenordnung gilt für alle

Baum- und Pflanzenschutz

Für alle Mieterinnen und Mieter gelten die Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes LGBl. 27/1974 in der jeweils aktuellen Fassung. Hierbei ist vor allem zu beachten, dass – sofern es sich um keine Obstbäume handelt – alle Bäume mit mehr als 40 cm Stammumfang (in 1 Meter Höhe) und alle aufgrund eines Bescheides gepflanzten Bäume geschützt sind. Alle Maßnahmen zur Baumerhaltung müssen eingehalten werden. Gesunde Äste geschützter Bäume dürfen nicht geschnitten werden.

Geltung der Gartenordnung

Die Bestimmungen dieser Gartenordnung gelten für alle Hausbewohnerinnen und Hausbewohner. Hauptmieterinnen und Hauptmieter sind auch für Übertretungen der Gartenordnung verantwortlich und haftbar, die von Mitbewohnerinnen bzw. Mitbewohnern oder in ihrem Mietobjekt verkehrenden Personen begangen werden.